



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 11. November 2015

Nummer 45

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StAF-Richtlinie)	1171
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleinseen bei Carmzow“	1172
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Oder-Neiße-Ergänzung“ für den Teilbereich „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“	1180
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)	1187
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Gestattung der Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07L/25R nach § 44 Abs. 1 LuftVZO/ Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses, Referenznummer: DE-BB-001 (AD)	1198
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Hähnchenmastanlage am Standort 14913 Niederer Fläming OT Borgisdorf	1200
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16230 Breydin, OT Trampe	1200
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg	1201
Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweinemastanlage) und Rindern am Standort in 04895 Falkenberg/Elster OT Beyern	1202

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa	1202
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort 15806 Zossen OT Wünsdorf . . .	1203
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	1204
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1205
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1206

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StAF-Richtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 20. Oktober 2015

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StAF-Richtlinie) vom 6. März 2015 (ABl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5.6.1.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Wissenschaftseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden.“

2. Nummer 5.6.2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird angefügt:

„Bei Wissenschaftseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 Prozent anerkannt werden.“⁴

- b) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

⁴ Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskos-

ten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wissenschaftseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.“

3. Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:

„7.1.2 Anträge auf Förderung können in jedem Jahr der laufenden Förderperiode im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März für Vorhaben eingereicht werden, die frühestens ab 1. Juli des jeweils laufenden Jahres und spätestens bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres beginnen sollen.

Außerhalb dieses Zeitraums eingereichte Anträge werden ohne Bewertung an den Antragsteller zurückgesandt.“

II.

Die Nummern 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. August 2015, Nummer 3 dieser Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleinseen bei Carmzow“

Vom 12. Oktober 2015

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Uckermark umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Kleinseen bei Carmzow“ und der Gebietsnummer DE 2650-322.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 76 Hektar und besteht aus zwei Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Carmzow-Wallmow/Brüssow	Carmzow	2, 4;
Carmzow-Wallmow/Brüssow	Hedwigshof	1;
Brüssow/Brüssow	Brüssow	1, 2, 4;
Brüssow/Brüssow	Stramehl	1.

Über die Grenze des FFH-Gebietes hinaus sind unmittelbar angrenzende Flächen in den Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses einbezogen worden (Pufferflächen), deren Nutzung einen erheblichen ökologischen Einfluss auf das FFH-Gebiet hat. Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in den Liegenschaftskarten (Blatt 1 bis 3) eingezeichnet. Die Darstellung der Grenze des FFH-Gebietes erfolgt mit durchgehender Linie. Die Pufferflächen sind in der Biotoptypenkarte, in der Lebensraumtypenkarte und in der Zielkarte mit gestrichelter Linie und in den Liegenschaftskarten mit durchgehender Linie und T-Signatur dargestellt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Kar-

ten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Uckermark als untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, bei der Amtsverwaltung Brüssow und beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich in der nördlichen Uckermark und gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der Westteil gehört naturräumlich zum Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und der Ostteil mit Uecker- und Randowtal zum Uckermärkischen Hügelland.

Der Brökersee sowie die weiteren in einer Rinne liegenden Seen entstanden aus weichselglazialen Toteisblöcken in der Jungmoränenlandschaft Nordostbrandenburgs. Geologisch finden sich hier periglaziäre und fluviatile Sedimente verschieden-körniger Sande. Angrenzend sind Grundmoränenbildungen mit Geschiebemergel und Lehm ausgebildet.

Das Gebiet befindet sich in einer hügeligen Agrarlandschaft. Alle Seen sind von schmalen Laubwäldern und Laubgebüschern umgeben. Am Brökersee sind am Ostrand ein Moor- und Bruchwald und ein Eichen-Hainbuchenwald vorhanden. Der Brökersee ist ein Quellsee und entwässert an der Ostseite bei hohem Wasserstand über das Bagemühler Fließ. Brökersee, der nicht im FFH-Gebiet liegende Buckowsee und der Ganznowsee sind über das Bagemühler Fließ miteinander verbunden und sind an die Vorflut angeschlossen. Der Recknowsee hat ein Binneinzugsgebiet und es führen Drainagen in den See. Der Recknowsee ist nicht an die Vorflut angeschlossen.

In einer großflächig strukturarmen von Ackerbau geprägten Agrarlandschaft übernimmt das FFH-Gebiet für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutende Rückzugs-, Ausbreitungs- und Verbundfunktionen.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Erlass dient somit der Erhaltung und Entwicklung der Kleinseen bei Carmzow als Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und dem LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]“.

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Nummer 3150, Größe: rund 38 Hektar)

Brökersee Erhaltungszustand C

Nordwestlich von Carmzow befindet sich der 17 Hektar große Brökersee. Den als stark eutroph klassifizierten See umschließen an fast allen Uferbereichen Schilfröhrichtbestände und Teichsimseröhrichte, die lediglich im Süduferbereich durch Grauweidengebüsche unterbrochen werden. Kleinere Bestände vom Schmalblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*) und Breiten Rohrkolben (*Typha latifolia*) sind am Südostufer ausgebildet. Diesen Röhrichtbeständen am Südostufer sind Schwimmblattgesellschaften mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) vorgelagert. Stellenweise, vor allem am Südostufer und Nordostufer, kommen Unterwassergesellschaften mit Rauhem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), selten auch mit Spiegelndem Laichkraut (*Potamogeton lucens*) und Krausem Laichkraut (*Potamogeton crispus*) vor. Das gesamte Gewässer ist von einem standorttypischen, schmalen Gehölzsaum umgeben. Der Röhrichtgürtel des Brökersees wird vor allem am Süduferbereich von mehreren Steganlagen und einer offiziellen Badestelle unterbrochen. Eine weitere inoffizielle Badestelle befindet sich am Ostufer des Brökersees.

Ganznowsee Erhaltungszustand C

Östlich von Carmzow befindet sich der 15 Hektar große Ganznowsee. Der See wurde als schwach eutroph klassifiziert. Im östlichen und nordöstlichen Teil des Sees befindet sich ein schmaler Schilfröhrichtgürtel mit Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) sowie Sumpffarn (*Thelypteris palustris*). In diesem Bereich kommen auch Grauweidengebüsche vor. Am Süd- und östlichen Nordufer ist der See von einem schmalen, steil zum See abfallenden Uferwaldstreifen, hauptsächlich bestehend aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*) umgeben. Die Strauchschicht besteht aus Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Am Westufer des Ganznowsees wachsen Hochstaudenfluren mit Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und lokal eine Stelle mit Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*). Teichrosenbestände mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) kommen nur vereinzelt am West- und am Südufer vor.

Recknowsee Erhaltungszustand B

Westlich von Brüßow befindet sich der 6 Hektar große Recknowsee. Schilfröhrichte sind am nördlichen und südöstlichen

Gewässerrand vorhanden. Das Südufer wird von Grauweidengebüschen gesäumt. Zur Seefläche hin schließt sich dem Gehölzgürtel eine Unterwasservegetation mit Rauhem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) an.

Die Gewässer sind nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum] (LRT-Nummer 9160, Größe: rund 3 Hektar) Erhaltungszustand B

Dieser LRT befindet sich am Südufer des Brökersees. Er wird dominiert von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), untergeordnet treten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*) auf. Mit dem Vorkommen der wesentlichen Hauptbaumarten und charakteristischen Begleitbaumarten sowie mehr als zehn charakteristischen Arten der Krautschicht und zahlreichen Altbäumen, vor allem im nordöstlichen Bereich, weist der Eichen-Hainbuchenwald einen guten bis sehr guten Erhaltungszustand auf. Der Einfluss des Wildes ist gering. Der Umfang des Totholzes fällt mit weniger als 20 m³/Hektar gering aus, da abgängige Bäume in den Jahren zuvor aus dem Bestand entnommen wurden. Der hohe Anteil gebietsfremder Baumarten mit dem Vorkommen der Kanadischen Pappel (*Populus canadensis*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastaneum*), Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), die zahlreichen Exemplare vom Spitzahorn im Unterstand sowie das Vorkommen von alten Zierpflanzen wie Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), Efeu (*Hedera helix*) und Kleinem Immergrün (*Vincetoxicum minor*) weisen auf die Entstehungsgeschichte des Waldes hin, der ehemals als Gutspark angelegt worden ist. Der Baumbestand verfügt über zahlreiche Höhlen und Spalten, die von der Fledermausart Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als Wochenstuben genutzt werden. Zum Siedlungsbereich, an Wegrändern und nach Westen hin macht sich der anthropogene Einfluss mit verstärktem Auftreten von Holunder (*Sambucus nigra*) und weiteren Stickstoffzeigern wie Girsch (*Aegopodium podagraria*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*) bemerkbar. Insgesamt ist der Eichen-Hainbuchenwald mit seinen Qualitäten und Beeinträchtigungen im Erhaltungszustand mit B zu bewerten.

Mögliche Gefährdungsursachen sind Entwässerung des Standortes und die Beseitigung von Tot- und Altholz. Bei der Pflege des Waldes sollen die lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stieleiche und Hainbuche und ein angemessener Anteil von Altbäumen gefördert werden.

Dieser Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Erläuterung A - hervorragender Erhaltungszustand
B - guter Erhaltungszustand
C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben:

Gräben (Nummern 5.1, 5.2)

Am Bröckersee ist im östlichen Bereich ein Graben vorhanden. Östlich des Ganznowsees sowie südwestlich und nordwestlich am Recknowsee befinden sich ebenfalls nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützte Gräben, die jedoch die Seen nur bei hohen Wasserständen entwässern. Es können weiterhin Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt werden, die den Erhaltungszustand der Seen nicht verschlechtern.

Seggenriede und Weidengebüsche nährstoffreicher Moore und Sümpfe (Nummern 5.1, 5.2)

Grauweidengebüsche nährstoffreicher Moore und Sümpfe sind nordöstlich am Ganznowsee vorhanden. Die Weidengebüschbiotope bilden die Vorstufe zum Bruchwald und sollen sich als solche weiter entwickeln. Pflegemaßnahmen sind daher nicht nötig.

Schilfröhricht nährstoffreicher Moore und Sümpfe (Nummern 5.1, 5.2)

Kartiert wurden insgesamt rund 2 Hektar dieses Biotoptyps, wobei es sich um vier Teilflächen handelt. Die größte Teilfläche befindet sich östlich des Recknowsees (1,2 Hektar) und besteht hauptsächlich aus Schilf (*Phragmites australis*), Sumpf-Reitgras (*Calamogrostis canescens*) und Sumpffarn (*Thelypteris palustris*). Ein ähnliches Biotop mit Übergängen zu Hochstaudenfluren findet sich nordwestlich des Recknowsees. Am Ganznowsee kommen im nordöstlichen und östlichen Bereich ebenfalls Schilfröhrichte in dieser Ausprägung vor. Pflegemaßnahmen sind nicht nötig.

Acker/Grünland (Nummer 5.2)

Ackerflächen umgeben den Bröckersee am West-, Nord- und Ostrand und am Ganznowsee reichen die Ackerflächen im Südwestbereich bis nahe an die Laubwälder und Laubgebüsch an den Ufern heran. Insbesondere bei starken Niederschlägen können aus diesen Flächen zusätzliche Stoffeinträge in den See gelangen und den Lebensraum mit einer weiteren Nährstoffanreicherung beeinträchtigen. Deshalb sollen die Ackerflächen in einem Streifen von 24 Metern um den See als Pufferzonen entwickelt werden. Dort sollen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Zum Schutz von Amphibien soll die Schnitthöhe 10 Zentimeter nicht unterschreiten. Die weiteren Umgebungsbereiche am nördlichen und südöstlichen Ganznowsee sowie um den Recknowsee sind bereits in einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und werden gemulcht. Zu-

sätzlich ist am Nordwestufer des Recknowsees eine kleinräumige, rundliche Ackerfläche in die Pufferzone integriert worden.

Sofern die Pufferstreifen nicht umgesetzt werden können, soll eine Beeinträchtigung der Seen vermieden werden, indem auf den Anbau weitreihiger Fruchtarten wie Mais, Kartoffeln, Sonnenblumen oder Zuckerrüben verzichtet wird. Ziel soll eine zeitlich lang anhaltende Bodenbedeckung sein, indem zum Beispiel Stoppeln oder eine Mulchsaat zur Bodenbedeckung genutzt oder auf wendende Bodenbearbeitung verzichtet wird.

Wald- und Forstflächen (Nummer 5.2)

Die sonstigen im Gebiet liegenden kleinflächigen Baumbestände beziehungsweise Feldgehölze sollen sich ohne weitere Eingriffe entwickeln. Mit ihrer Pufferwirkung gegen verschiedenartige Störungen für die unter Nummer 4 genannten Lebensräume tragen sie zur Umsetzung der Erhaltungsziele bei. Bestände und Einzelbäume der Kanadischen Pappel (*Populus x canadensis*) am Nordwestufer des Ganznowsees und Südostufer des Bröckersees sollen forstwirtschaftlich genutzt und durch standorttypische Baumarten ersetzt werden. Die forstliche Bewirtschaftung soll so erfolgen, dass vor allem standorttypische Baumarten wie Flatterulme (*Ulmus laevis*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*) und soweit möglich die Esche (*Fraxinus excelsior*) gefördert werden.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Die Gewässer sollen in ihrem Wasserhaushalt und in ihrer Trophie erhalten und in Richtung Nährstoffarmut entwickelt werden. Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind vor allem Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen erforderlich. Besonderer Handlungsbedarf besteht in der Einrichtung von Pufferzonen als extensives Dauergrünland beziehungsweise als Blüh- und Schonstreifen. Zuflüsse über Drainagerohre sollen überprüft und gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge umgesetzt werden. Die Angel-fischerei soll dazu beitragen, den Seen Nährstoffe zu entziehen.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den

Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1
(Kartenskizze)



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleinseen bei Carmzow“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer				
3150	<p>Einrichtung eines Pufferstreifens von 24 m Breite, Umwandlung von Acker in Extensivgrünland bzw. Anlage von Blüh- und Schonstreifen zur Schaffung von Pufferzonen oder Entwicklung von Brachflächen auf Ackerstandorten zum Erhalt der LRT 3150</p> <p>keine Düngung auf Grünland- und auf Ackerstandorten</p> <p>keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland und auf Ackerstandorten</p> <p>Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm</p> <p>keine Uferverbauungen an Gräben</p> <p>keine zusätzlichen Be- und Entwässerungsmaßnahmen</p> <p>keine Veränderungen wasserregulierender Einrichtungen (Gräben, Grabenabflüsse, Sohlschwellen etc.)</p> <p>Verbot der Einleitung von nicht gereinigtem sowie nährstoffreichem Wasser und Schlämphen</p> <p>Rechtmäßig vorhandene Entwässerungssysteme genießen Bestandschutz und können funktionsfähig bleiben</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen aus Drainagen</p>	RL Natürliches Erbe, Gewässer-RL, Stilllegung, privatrechtliche Vereinbarung, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, uWB, LUGV, AfL, WBV, MLUL, ILB, Gemeinden kurz- bis mittelfristig	49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56
		Vertragsnaturschutz, KULAP	Landnutzer, AfL, LUGV dauerhaft	49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56
		Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme durch zuständige Naturschutzbehörde	uWB dauerhaft	8, 29, 36, 38
		Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde	uWB, WBV dauerhaft	8, 12, 23, 29, 36, 38, 42
		Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde	uWB, WBV dauerhaft	8, 12, 23, 29, 36, 38, 42
		Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde	Landnutzer, uWB, uNB, Gemeinden, Abwasserzweckverbände dauerhaft	8, 9, 10, 11, 12, 23, 29, 36, 38, 40, 42
		Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; Fachstellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, §§ 30, 33 BNatSchG	Landnutzer, Eigentümer, uWB, WBV, MLUL, ILB dauerhaft	8, 9, 10, 11, 12, 23, 29, 36, 38, 40, 42
		Gewässer-RL, LWH-RL, RL Natürliches Erbe	Landnutzer, Eigentümer, uWB, WBV, MLUL, ILB dauerhaft	8, 9, 10, 11, 12, 23, 29, 36, 38, 40, 42

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltungmaßnahmen in Bezug auf fischereirechtliche Gewässerernutzung				
3150	kein Besatz von Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	§§ 23, 24 BbgFischG i. V. m. § 1 BbgFischO - Hegepläne, § 40 BNatSchG, Pachtvertrag	uFiB, Fischereiberechtigter, Eigentümer, Fischereiausübungsberechtigte, Genehmigung von Hegeplänen im Einvernehmen zwischen uNB und uFiB, LUGV	8, 9, 10, 11, 12, 23, 29, 36, 38, 40, 42
	kein Besatz mit Gras-, Silber- oder Marmorcarpfen	§ 13 BbgFischO - Einsatzbeschränkungen §§ 23, 24 BbgFischG i. V. m. § 1 BbgFischO - Hegepläne, § 40 BNatSchG, Pachtvertrag		
	keine Nährstoffeinträge/Reduzierung der Nährstoffe in den Seen, Vermeidung eines hohen Besatzes den Boden aufwühlender Fischarten wie Bleie und Schleie, bei Besatz Ausschöpfung des Potenzials am Anteil von Raubfischen, höhere Gewichtsentnahme von Fischen als Eingabe durch Besatz	§ 33 BNatSchG, Pachtvertrag	Fischereiausübungsberechtigte Fischereiberechtigter, Eigentümer, uNB	
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern				
9160	keine Waldumwandlung	§ 8 LWaldG	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 4, 5, 6, 19, 22, 28, 43, 45
	Bäume mit Horsten und Höhlen werden nicht gefällt	§ 4 LWaldG (Absatz 2; Absatz 3 Nummer 2, 5, 13); Regelungen nach § 33 BNatSchG und § 39 Absatz 5 BNatSchG	Privatwaldbesitzer, uFB, uNB dauerhaft	2, 4, 5, 6, 19, 22, 28, 43, 45
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM)	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2, 6); Vertragliche Vereinbarung, Applikationsvorschriften der PSM	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 4, 5, 6, 19, 22, 28, 43, 45
	Nutzungsverzicht 5 Stück je ha lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD o. R. > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 13); Vertragliche Vereinbarung	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 4, 5, 6, 19, 22, 28, 43, 45
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst- und Höhlenbäume) je ha mit einem BHD o. R. > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2); RL Natürliches Erbe	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 4, 5, 6, 19, 22, 28, 43, 45
	Walderneuerung erfolgt auf diesen Flächen vorzugsweise durch Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 14)	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 6
	es dürfen nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation in gesellschaftstypischen Anteilen eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2, 3)	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 4, 5, 6, 19, 22, 28, 43, 45
	Nutzung für 9160 erfolgt einzelstamm- oder truppweise	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2); Vereinbarung, Selbstbindung	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden (Moorböden)	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 7)	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 6
	Hydromorphe Böden dürfen nur bei Frost befahren werden (Moorböden)	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 7)	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	6
	keine flächige, tief in den Mineralboden eingreifende Bodenverwendung	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 7); Vereinbarung	Privatwaldbesitzer, uFB dauerhaft	2, 4, 5, 19, 22, 28, 43, 45

Abkürzungen:

- AfL Amt für Landwirtschaft
- BbgFischG Fischereigesetz für das Land Brandenburg
- BbgFischO Fischereiordnung des Landes Brandenburg
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- Gewässer-RL Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern
- KULAP Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
- ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- LUGV Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- LWaldG Waldgesetz des Landes Brandenburg
- LWH-RL Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
- MLUL Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- MLUL-Forst-RL Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
- RL Natürliches Erbe Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
- uFB untere Forstbehörde
- uFiB untere Fischereibehörde
- uNB untere Naturschutzbehörde
- uWB untere Wasserbehörde
- WBV Wasser- und Bodenverband

**Erlass des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
zur Bewirtschaftung des Gebietes von
gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
„Oder-Neiße-Ergänzung“ für den Teilbereich
„Oder am Frankfurter Stadtgebiet
mit Ziegenwerder“**

Vom 12. Oktober 2015

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses in der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Oder-Neiße Ergänzung“ und der Gebietsnummer DE 3553-308. Der Erlass trägt den Namen „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 44 Hektar und umfasst Flächen in folgender Flur:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
-----------	------------	-------

Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	40.
------------------	------------------	-----

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in Liegenschaftskarten (Blatt 1 bis 3) eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstückliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam und bei der Stadt Frankfurt (Oder) als untere Naturschutzbehörde in Frankfurt (Oder) von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Erlasses befindet sich am östlichen Rand der Stadt Frankfurt (Oder). Er umfasst einen Teilabschnitt der Oder und den östlichen Teil des Ziegenwerders, einer Flussinsel, die als ortsnahe Erholungsfläche genutzt wird. Das Ge-

biet liegt zwischen der Kläranlage und dem Winterhafen am nördlichen Rand von Frankfurt (Oder) und den Sportstätten der Gubener Vorstadt im Süden.

Die Ufer der Oder sind mit Steinschüttungen befestigt und mit Buhnen ausgebaut. Im Bereich des Stadtgebietes von Frankfurt wurden Kaimauern zur Uferbefestigung errichtet. Die im Schutzgebiet liegenden Teilbereiche des Ziegenwerders werden von Weichholzaunenwäldern, wechselfeuchtem Auengrünland, Grünlandbrachen und Staudenfluren feuchter Standorte eingenommen. Die hauptsächlich in das Gebiet einbezogene Stromoder dient zahlreichen Tierarten als Biotopverbund entlang des Odertals.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ abgeleitet.

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, der prioritären Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Erlass dient der Erhaltung der Oder als Fluss mit Schlamm-bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (Schlammfluren) und von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) in Ausprägung als Subtyp Weichholzaue sowie der Erhaltung der Habitate des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bibers (*Castor fiber*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), des Rappfens (*Aspius aspius*) und des Steinbeißers (*Cobitis taenia*).

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Flüsse (Oder) mit Schlamm-bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (LRT-Nummer 3270), Größe rund 27 Hektar, Erhaltungszustand B, Größe rund 16 Hektar, Erhaltungszustand C, Größe rund 11 Hektar

Nördlich und südlich der Frankfurter Innenstadt sind die Ufer der Oder größtenteils mit Steinschüttungen befestigt. Zwischen den vorhandenen Buhnen bilden sich je nach Wasserstand Schwemmfächen unterschiedlicher Größe. Sie sind gekennzeichnet durch eine Pioniervegetation aus einjährigen, stickstoffliebenden Arten. Hier kommt die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) vor, die an eine naturnahe Flusssdynamik gebunden ist. Der Oderstrom unterliegt im Gebiet keiner Stauhaltung und Abflussregulierung, so dass sich die Schlamm-bänke bis auf den Uferabschnitt mit Kaimauern der Frankfurter Innenstadt am Winterhafen und vor allem im Bereich der Buhnenfelder am Ziegenwerder ausbilden können. Der Uferverbau mit den durchgängig vorhandenen Buhnen, Blockpackungen

und ähnlichen Strukturen dient dem Uferschutz der Stadt Frankfurt und schließt eine naturnahe Entwicklung aus. Ein Ausbleiben des jahresperiodischen charakteristischen Wechsels von Durchflussmengen und Wasserständen würde den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps erheblich verschlechtern. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Bühnenfelder mit ihren Schlamm-bänken als Vegetationsstandort zu belassen.

Der Lebensraumtyp ist gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützt.

Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Subtyp Weichholzaue (LRT-Nummer 91E0), Größe rund 4 Hektar, Erhaltungszustand B, Größe rund 2 Hektar, Erhaltungszustand C, Größe rund 2 Hektar**

Auf der Insel Ziegenwerder kommen Restbestände von Weichholzauenwäldern vor. Auf einigen Teilflächen findet eine intensive Freizeitnutzung statt, die sich auch im Aufwuchs und Dominanz von eingeschleppten, florenfremden Pflanzenarten widerspiegelt. Zudem wirken zusätzlich Steinschüttungen an der Grenze zur Alten Oder und Bauschuttablagerungen beeinträchtigend. Da Weichholzauen in der Regel ungenutzte Waldbestände sind, sind sie auch weiterhin der natürlichen Eigendynamik zu überlassen. Die auf dem Ziegenwerder vorkommende Schwarzpappel (*Populus nigra*) ist zu erhalten und zu fördern.

Der Lebensraumtyp ist gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützt.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand B

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die gesamte brandenburgische Oderaue vom Fischotter besiedelt ist. Im Gebiet wirken sich die mit Kaimauern befestigten Ufer der Oder im Stadtgebiet von Frankfurt einschränkend auf die Habitatqualität aus. In diesem Bereich dient die Oder auf deutscher Seite vor allem als Transferraum zwischen der südlich und nördlich gelegenen Oderaue. Auf der Insel Ziegenwerder stellt die intensive Freizeitnutzung eine Beeinträchtigung des Fischotters dar. Um dem entgegenzuwirken, soll die bestehende Leinenpflicht für Hunde durchgesetzt werden. Außerhalb des Stadtgebietes von Frankfurt ist zur Erhaltung des Habitats ein Deckung bietender Komplex aus einem naturnahen Oderstrom und Nebengewässern mit strukturreicher Wasser- und Ufervegetation sowie Ufergehölzen zu erhalten.

Biber (*Castor fiber*), Erhaltungszustand A

Innerhalb des Gebietes werden vier Biberreviere angeschnitten. Eins befindet sich an der Oder (einschließlich Winterhafen) im nördlichen Gebietsteil, die anderen auf der Insel Ziegenwerder. Der aquatische Lebensraum der drei letztgenannten Reviere liegt außerhalb des Gebietes in der Alten Oder. Die Nahrungs-verfügbarkeit ist für den Biber im Gebiet zwar gut, kann aber durch Erhöhung des Gehölzanteils unter Berücksichtigung der Hochwasserneutralität verbessert werden.

Rapfen (*Aspius aspius*), Erhaltungszustand A

Der Rapfen ist eine typische Art der größeren Flüsse mit sandigem und kiesigem Substrat und gehört damit zum Artenspektrum des Oderstroms. Die Eiablage erfolgt von April bis Juni an stark überströmten Kiesbänken. Die Eier haften am Geröllgrund, nach 10 bis 27 Tagen schlüpfen die Larven, die bis zur Schwimm- und Fressfähigkeit in den Zwischenräumen des Bodensubstrats leben. Im Gebiet wurde die Art in den Bühnenfeldern des Oderstroms oberhalb des Abzweigs der Alten Oder bei der Gubener Vorstadt nachgewiesen. Die Nahrungsverfügbarkeit und Habitatqualität ist in diesem Bereich sehr gut. Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Eine Verschlammung der aus Kies und Steinbänken bestehenden Laichplätze würde den Erhaltungszustand der Art verschlechtern. Während der Reproduktionszeit sollen im Rahmen der Gewässerunterhaltung Eingriffe in die Laichplätze möglichst vermieden werden.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Erhaltungszustand A

Im Gebiet entsprechen insbesondere die Bühnen in der Oder an der Insel Ziegenwerder den Ansprüchen der Art. Es fehlen zwar die typischen dichten submersen Makrophyten oder Fadenalgen, dennoch ist die Steinbeißerpopulation sehr groß. Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Eine Veränderung der Gewässermorphologie mit einem Verlust der Substratvielfalt von sandig kiesigem Feinsubstrat und organischen Elementen, eine Verschlammung der Bühnenfelder mit organischen Stoffen oder großflächige Sohlberäumungen würden den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Erhaltungszustand B

Die Grüne Keiljungfer besitzt flächendeckende Vorkommen im Gebiet der Brandenburgischen Oderaue. Im Gebiet ist von einer stabilen Population auszugehen. In den letzten 20 Jahren wurde sie an der Oder stetig nachgewiesen. Die beiden abgegrenzten Habitate an der Oder an der Insel Ziegenwerder und nördlich des Stadtgebietes von Frankfurt weisen mit den naturnahen Uferabschnitten und der Vielfalt feinkiesiger und feinsandiger anorganischer Sedimente gute Habitatqualitäten auf. Neuerdings gelangen auch Beobachtungen von Larven in den Steinschüttungen der Bühnen an der Oder. Beeinträchtigungen bestehen vor allem aus der Regulierung der Oder durch Bühnenfelder, die an den Spitzen mit Deckwerk befestigt sind sowie durch den gelegentlichen Wellenschlag. Da der Schlupf oft nahe der Wasseroberfläche stattfindet, können Wellen das Ertrinken der schlüpfenden Tiere verursachen. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Erfordernisse der Art zu berücksichtigen, insbesondere sollen die als Ersatzhabitat genutzten Schlamm-bänke erhalten werden.

Erläuterung A - hervorragender Erhaltungszustand
 B - guter Erhaltungszustand
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
 E - Entwicklungsfläche
 * - prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Lebensräume der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Flüsse und Ströme, naturnah, teilweise steiluferig (Nummer 5.1)

Der obere Abschnitt der Alten Oder am Ziegenwerder wurde diesem Biotoptyp zugeordnet. Mit Hilfe der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerrandstreifen, dem Erhalt und der Entwicklung von uferbegleitenden Gehölz- und Staudensäumen und der Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie weiteren Sohl- und Uferverbaues soll die Wasserqualität und die Gewässerstruktur der Alten Oder erhalten und verbessert werden.

Großröhrichte an Fließgewässern (Nummer 5.1)

Am Westufer der Oder bildet ein Großröhricht aus Schilf (*Phragmites australis*) und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) den Übergang zur Insel Ziegenwerder. Eine naturnahe Fließgewässerdynamik und die Vermeidung von künstlichem Nähr- und Schadstoffeintrag tragen zum Erhalt und zur Verbesserung des Bestandes bei. Grundsätzlich können Großröhrichte an Fließgewässern der Sukzession überlassen werden.

Grünlandbrache feuchter Standorte, von Rohrglanzgras dominiert (Nummer 5.1)

Im Norden der Insel Ziegenwerder befindet sich eine Grünlandbrache feuchter Standorte. In Teilbereichen ist sie durch Trittrassenvegetation gekennzeichnet, die auf eine häufige Begehung zurückzuführen ist. Andere Teilbereiche der Brache zeigen eine Rohr-Glanzgras-Dominanz oder Verbuschungen. Die Fläche sollte insgesamt der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

Wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenarm (Nummer 5.1)

Im zentralen Bereich der Insel Ziegenwerder befindet sich ein wechselfeuchtes Auengrünland, das kraut- und seggenarm ist und von Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) dominiert wird. Zum Erhalt der Wiese kann eine 1- bis 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes und unter Verwendung standortangepasster Technik durchgeführt werden. Das Mahdregime soll unter Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes erfolgen (1. Mahd ab Mitte Juni mosaikartig beziehungsweise von innen nach außen). Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) (Nummer 5.2)

Die Asiatische Keiljungfer ist Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Im Gebiet decken sich ihre Habitate mit denen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Wie schon unter Nummer 4 beschrieben, ist die vergleichbare Habitatqualität als gut einzuschätzen. Beeinträchtigend wirken vor allem die Re-

gulierung der Oder durch Bühnenfelder sowie der gelegentliche Wellenschlag durch Motorboote. Die Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise Verbesserung des Habitats sind ebenfalls unter Nummer 4 beschrieben.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (Nummer 5.2)

Ein Habitat des Mittelspechts befindet sich auf der Insel Ziegenwerder in einem Komplex aus Pappel-Weiden-Weichholzauenwäldern, Pappelforsten, wechselfeuchtem Auengrünland und Grünlandbrachen. In dem gut ausgestatteten Habitat nisten 1 bis 2 Brutpaare. Beeinträchtigungen werden durch Prädatoren und den Verlust von Altbäumen durch Biberfraß ausgelöst. Zur Sicherung des Habitats sind naturnahe Laub- und Laubmischwälder mit einem hohen Altholzbestand zu erhalten oder zu entwickeln.

Neuntöter (*Lanius collurio*) (Nummer 5.2)

Im Gebiet kommt der Neuntöter in Gebüschstrukturen auf dem Ziegenwerder vor. Es gibt ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten und die Anordnung der Teillebensräume ist günstig. Beeinträchtigungen bestehen nur in geringem Maße durch die Naherholung auf der Insel einschließlich freilaufender Hunde. Zur Vermeidung der Störungen ist der Leinenzwang für Hunde durchzusetzen.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände des Lebensraumtyps 3270 Flüsse mit Schlammbanken und des prioritären Lebensraumtyps 91E0* Weichholzaunen besteht darin, dass die Schlammbanken nicht durch Unterhaltungsmaßnahmen oder anliegende Motorboote zerstört oder überlagert werden dürfen und die Weichholzaunenwälder der natürlichen Sukzession überlassen werden. Diese Maßnahmen dienen auch dem Erhalt der vorkommenden Arten. Zudem sind insbesondere die Störungen durch Hunde auf der durch Naherholung intensiv genutzten Insel Ziegenwerder durch das Anleinen der Hunde zu vermeiden.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den

Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1
(Kartenskizze)



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße-Ergänzung“ für den Teilbereich „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitats

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer				
LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken, Rapfen, Steinbeißer, Grüne und Asiatische Keiljungfer	Berücksichtigung der Erfordernisse des Lebensraumtyps und der Habitatsansprüche der Tierarten bei Buhnen- und Ufersicherungsmaßnahmen Beachtung der Laichzeit (April bis Juni) der in den Flachwasserzonen laichenden Fischarten Rapfen und Steinbeißer keine Ablagerung von Baggergut auf die charakteristische, einjährige Pionierflur des Lebensraumtyps 3270 in den trocken gefallenen Bühnenfeldern während der Vegetationszeit	Gewässerunterhaltungsplan § 30 Absatz 2 BNatSchG (geschützter Biotop); § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG (Artenschutz); § 8 Absatz 1 WaStrG (FFH-verträgliche Gewässerunterhaltung) § 30 Absatz 2 BNatSchG (geschützter Biotop)	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, untere Naturschutzbehörde kurzfristig, dauerhaft	0001, 0033
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen Wälder				
LRT 91E0* Auen-Wälder Subtyp Weichholzlauen, Biber, Fischotter	Zulassen der natürlichen Eigendynamik mit Erhalt von stehenden Altbäumen und der für den LRT 91E0* wertebenen Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) unter Beachtung der Verkehrssicherung und der Belange des Hochwasserschutzes	§ 30 Absatz 2 BNatSchG (geschützter Biotop), § 4 BaumSchVO FF	Grünflächenamt Stadt Frankfurt (Oder), Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurzfristig untere Naturschutzbehörde dauerhaft	0011, 0019, 0021, 0036 0036 0036
Erhaltung und Entwicklung der Habitate des Fischotters und Bibers				
Fischotter, Biber	Erhaltung eines Deckung bietenden Komplexes aus naturnahem Oderstrom und Nebengewässern mit strukturreicher Wasser- und Ufervegetation sowie Ufergehölzen unter Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes Erhöhung des Gehölzanteils zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für den Biber, wenn die erforderliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße dadurch nicht eingeschränkt wird (z. B. Freihaltung der Bühnen, bei Erforderlichkeit Gewässerrandstreifen und Sichtschneisen für Schifffahrtszeichen)	Gewässerunterhaltungsplan, Duldung	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung langfristig Grünflächenamt Stadt Frankfurt (Oder) dauerhaft	0001, 0013, 0033, 0034

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Fischotter	Verbot, Hunde frei laufen zu lassen	§ 6 Absatz 2 und 3 Stadtordnung § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG, Artenschutz	Stadtverwaltung Stadt Frankfurt (Oder) kurzfristig und dauerhaft Ordnungsamt Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde dauerhaft	0011, 0013, 0019, 0021, 0022, 0023, 0029, 0031, 0036
	keine Intensivierung von Freizeiteinrichtungen (u. a. Radwege, Rasplätze, Gastronomie, Zelplätze) und zusätzlicher Bebauung im Abstand von 50 m zur Uferlinie in bisher wenig gestörten Bereichen	§ 61 BNatSchG	Grünflächenamt Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde kurzfristig, dauerhaft	0011, 0013, 0019, 0021, 0022, 0023, 0029, 0031, 0036

Abkürzungen:

BaumSchVO FF

Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder)

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

BbgWG

Brandenburgisches Wassergesetz

Stadtordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

WaStrG

Wasserstraßengesetz

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben
(EU-MLUL-Forst-RL)**

Vom 14. Oktober 2015

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den ELER und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (EPLR), Maßnahmennummern M02 und M08, Artikel 15 und 21 in Verbindung mit den Artikeln 24 und 25 und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmegruppe A in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder, der damit zusammenhängenden biologischen Vielfalt sowie zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage Zuwendungen für:

- I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- II. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- III. Vorbeugung von Waldschäden

Vorhaben I. „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ wurde durch den Bund notifiziert und am 13. August 2015 unter der Beihilfennummer SA.39954(2014/N) von der EU-Kommission genehmigt.

Die Vorhaben II. „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“ und III. „Vorbeugung von Waldschäden“ sind gemäß den Artikeln 39 und 34 der Verordnung

(EU) Nr. 702/2014 in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsterminen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf nachstehender Internetplattform veröffentlicht sind:

<http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.236449.de>

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

- Ziel der Förderung der Jungbestandspflege ist die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.
- I.2 Gegenstand der Förderung**
- I.2.1 Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu fördernde Vorhaben.
- I.2.2 Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern der vorhandene Bestand mindestens 60 Jahre alt ist und einen Bestockungsgrad ≥ 40 Prozent über der Verjüngung für mindestens zehn Jahre garantiert wird.
- I.2.3 Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände.
- I.2.4 Umbau von Beständen, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand, sonstige Naturereignisse oder Splitterbefall geschädigt sind, in standortgerechte stabile Mischbestände.
- Hinweis: Vorhaben zur Realisierung gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.4 sind: Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung mit Laubbaumarten.
- I.2.5 Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. (Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ entnommen werden.)
- <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.238081.de>
- I.2.6 Nachbesserungen, wenn in Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.5 infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- I.2.7 Ergänzung von Naturverjüngungen unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat oder Pflanzung, wenn Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Ergänzungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- I.2.8 Kulturpflege der Flächen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.
- I.2.9 Jungbestandspflege zur Förderung einer standortgerechten Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität bis zu einer Oberhöhe von 7 Metern. Die Jungbestandspflege ist gemäß GAK-Rahmenplan 2015, Förderbereich 5, Maßnahmegruppe A, Nummer 3.0 befristet bis zum 31. Dezember 2016.
- I.2.10 **Von einer Förderung ausgeschlossen sind:**
- Nicht gefördert werden der Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzer, die auf der für ein Waldumbauvorhaben beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.
- I.3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- I.3.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg und Land Berlin mit Ausnahme des Landes Brandenburg und des Bundes.
- I.3.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne von § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- I.3.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- I.4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- I.4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse. <http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de>. Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg oder Land Berlin befinden.
- I.4.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.
- I.4.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartennmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.

- I.4.4 Forstbetriebe ab 50 Hektar Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan oder alternativ über ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.
- I.4.5 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer I.4.4 genannten Alternative verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.
- I.4.6 Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts ist dem Antrag ab einem Investitionsvolumen von 50 000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.
- I.4.7 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- I.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**
- I.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- I.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (gemäß Anlage)
- I.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- I.5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- I.5.4.1 Förderfähig für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.7 sind Ausgaben für:
- Beseitigung (Abräumkosten) von unwerthbarem Aufwuchs/Material bei Vorhaben nach Nummer I.2.4,
 - Kulturvorbereitung bei flächendeckender Verjüngungsbehindernder Vegetation,
 - Bodenbearbeitung, ausgenommen davon ist eine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung,
 - Saat oder Pflanzung einschließlich Saatgut und Pflanzen,
 - Vorhaben gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.7 zum Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun, wenn die Flächen zu keinem Eigenjagdbezirk gehören.
- I.5.4.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Vorhaben nach diesem Vorhabensbereich darf pro Zuwendungsempfänger (außer anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Land Berlin) im Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- I.5.4.3 Der Zuschuss/die Zuweisung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Eine Splittung des Einzelvorhabens in Eigen- und Unternehmerleistung ist nicht möglich. Die Festbeträge werden jährlich überprüft und gegebenenfalls geändert.
- I.5.4.4 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- I.5.4.5 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
- I.5.5 Bagatellgrenze:
Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag. Für Nachbesserungen gemäß Nummer I.2.6, Ergänzungen gemäß Nummer I.2.7 und Pflegevorhaben gemäß den Nummern I.2.8 und I.2.9 Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag.
- I.5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest zu § 44 LHO.
- I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- I.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach den Nummern I.2.2 bis I.2.7 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- I.6.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- I.6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- I.6.4 Vorhaben innerhalb eines Vorhabensbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der

- Beantragung einer Zuwendung für die Kulturpflege, Nachbesserung und Ergänzung von geförderten Waldumbauvorhaben gemäß den Nummern I.2.6 bis I.2.8 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.
- I.6.5 Die Beimischung von nicht förderfähigen standortgerechten Baumarten ist bis zu einem Mischungsverhältnis gemäß Bestandeszieltypenerlass zulässig, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß Nummern I.6.8 und I.6.10 Ziel der Förderung sind.
- I.6.6 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.
- I.6.7 Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
- <http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/450425>
<http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fbgchoelz.pdf>
- I.6.8 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)
- http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/ErlassGG2013.pdf
- und im Land Berlin das Rundschreiben zur Anwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut in der freien Landschaft
- http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/natur_gruen.shtml
- I.6.9 Für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.4 gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandeszieltypen (BZT) für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.
- http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/bzt_brdb.pdf
- I.6.10 Für Vorhaben, zum Beispiel in Natura-2000-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten, ist der natur nächste Bestandeszieltyp (BZT-N) beziehungsweise das für den Lebensraumtyp beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Abweichungen vom BZT-N sind in Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten möglich, sofern ein anderer BZT naturschutzfachlich gefordert oder in Managementplänen beziehungsweise Rechtsverordnungen festgelegt wurde. Im Antrag ist anzugeben, ob das zu fördernde Vorhaben auf Flächen eines Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes, Naturschutzgebietes, Wasserschutzgebietes oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.
- I.6.11 Die Waldumbauvorhaben sollen auf der Grundlage standörtlicher Erkenntnisse durchgeführt werden.
- I.6.12 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- I.6.13 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- I.6.14 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt beziehungsweise die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.
- I.6.15 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absatz 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- II. Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**
- II.1 Ziel der Förderung**
- Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes.
- II.2 Gegenstand der Förderung**
- II.2.1 Durchführung von Beratungsleistungen für Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:
- II.2.1.1 zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten,

- II.2.1.2 zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität, Die Flächen des zu beratenden Waldbesitzers müssen im Land Brandenburg oder Land Berlin liegen.
- II.2.1.3 zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen,
- II.2.1.4 zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik,
- II.2.1.5 zur Erhöhung der Stabilität und Vitalität ihres Waldes,
- II.2.1.6 zur Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit,
- II.2.1.7 zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.
- II.4.2 Bestätigung der Eignung des Anbieters von Beratungsleistungen durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL).
- II.4.3 Die anerkannten Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.
- II.4.4 Die Beratung muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den FFH-Richtlinien, Vogelschutz-Richtlinien (92/43/EWG, 2009/147/E) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) betreffen, insbesondere sofern der zu beratende Waldbesitzer über diese Flächen verfügt.
- II.2.2 **Von der Förderung ausgeschlossen sind:**
- II.2.2.1 Beratung zu Pachtangelegenheiten, Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung,
- II.2.2.2 Durchführungsvorhaben von nicht forstfachlichen sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen,
- II.2.2.3 Leistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind,
- II.2.2.4 Beratungsleistungen, wenn der Berater gleichzeitig Inhaber des forstwirtschaftlichen Unternehmens oder an dem forstwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll.
- II.4.5 Im Antrag sind die Beratungsinhalte, die interessierten Waldbesitzer oder -gruppen und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die voraussichtlichen Beratungsumfänge anzugeben.
- II.4.6 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- II.3 **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- Anbieter von Beratungsleistungen gemäß Listung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).
- Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- II.5 **Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**
- II.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- II.5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- II.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- II.5.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag
- II.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- Der Zuschuss für Vorhaben gemäß Nummer II.2.1 beträgt 90 Prozent des Kostensatzes/Stunde, der anhand einer Ausschreibung des Fachreferates ermittelt wurde, bei höchstens 1 500 Euro je Beratung.
- Die maximal förderfähige Dauer der Beratung richtet sich nach der Größe des Waldbesitzes bei Einzelwaldbesitzern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, wobei eine Beratungsstunde (im Gegensatz zur Förderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) 60 Minuten beträgt.
- II.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- II.4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse.
- <http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de>

Einzelwaldbesitzer		Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
bis 10 ha	bis zu 8 Stunden	bis 500 ha	bis zu 8 Stunden
11 bis 100 ha	bis zu 12 Stunden	501 bis 1 000 ha	bis zu 12 Stunden
101 bis 500 ha	bis zu 16 Stunden	1 001 bis 5 000 ha	bis zu 16 Stunden
> 500 ha	bis zu 20 Stunden	> 5 000 ha	bis zu 20 Stunden

Soweit hinreichend begründet und angezeigt, kann die Beratung für Einzelwaldbesitzer in Gruppen erfolgen. Bei der Beratung von Einzelwaldbesitzern darf die Gruppe fünf Personen nicht überschreiten. Die maximale Dauer der Gruppenberatung richtet sich nach der größten Waldfläche des Gruppenteilnehmers und kann maximal 20 Stunden betragen.

Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind pro Jahr drei Beratungen und für Einzelwaldbesitzer ist eine Beratung pro Jahr möglich.

II.5.6 Die Gesamtzuwendung nach diesem Vorhabenbereich darf je Zuwendungsempfänger im Jahr, in dem die Auszahlung erfolgt, 25 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

II.5.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest zu § 44 LHO.

II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.6.1 Die Beratungsdienste haben die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten.

II.6.2 Die Ergebnisse der Beratung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Berater (in einem vom Berater und beratenen Waldbesitzer unterzeichneten Beratungsprotokoll) zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den Auszahlungsunterlagen vorzulegen.

II.6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

II.6.4 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

II.6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauf-

tragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

II.6.6 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden.

III. Vorbeugung von Waldschäden

III.1 Ziel der Förderung

III.1.1 Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Förderung von Vorhaben zur Vorbeugung von Waldschäden und Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung.

III.1.2 Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Verringerung der Gefährdung durch Schädlinge an Forstpflanzen.

III.2 Gegenstand der Förderung

III.2.1 Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen und Gutachten.

III.2.1.1 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen.

III.2.1.2 Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen.

III.2.1.3 Vorhaben, wie zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer III.2.1.2 erforderlich sind.

III.2.2 Investitionen für Waldbrandschutzriegelsysteme:

III.2.2.1 Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen mit einer Tiefe von mindestens 50 Metern unter anderem durch Anlage von Laubholzstreifen.

III.2.2.2 Nachbesserungen, wenn nach Anlage des Waldbrandschutzriegelsystems infolge natürlicher Ereignisse (außer infolge von Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den

- ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- III.2.2.3 Pflege der Flächen von Waldbrandschutzriegelsystemen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.
- III.2.2.4 Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben.
- III.2.3 **Von einer Förderung ausgeschlossen:**
- III.2.3.1 Wegeinstandsetzungsvorhaben auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- III.2.3.2 Teilvorhaben gemäß Nummer III.2.2 zum Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzer, die auf der beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.
- III.3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- III.3.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer der begünstigten forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg und Land Berlin mit Ausnahme des Landes Brandenburg und des Bundes.
- III.3.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- III.3.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückförderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- III.4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- III.4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse,
<http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de>.
Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg oder Land Berlin befinden.
- III.4.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.
- III.4.3 Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegebauvorhaben gemäß Nummer III.2.1.2.
- III.4.4 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartennmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.
- III.4.5 Die Vorhaben gemäß Nummer III.2 sind in Waldschutzplänen durch die untere Forstbehörde festgelegt. Das beantragte Vorhaben muss Bestandteil eines solchen Waldschutzplanes sein. (Land Brandenburg/Land Berlin sind im Waldbrandrisiko hoch bis sehr hoch eingestuft.)
- III.4.6 Forstbetriebe ab 50 Hektar Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan, ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.
- III.4.7 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer III.4.6 genannten Alternative verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.
- III.4.8 Bei Anträgen von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts ist dem Antrag ab einem Investitionsvolumen von 50 000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.
- III.4.9 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- III.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**
- III.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- III.5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung
- III.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- III.5.4 Bagatellgrenze:
Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag. Für Vorhaben gemäß den Nummern III.2.2.2 bis III.2.2.4 beträgt die Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag.

III.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Für Vorhaben gemäß Nummer III.2.1.3 beträgt der Fördersatz für den Zuwendungsempfänger des privaten und öffentlichen Rechts 80 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderhöchstbeträge sind in nachstehender Tabelle benannt:

III.5.5.1 Für Vorhaben gemäß den Nummern III.2.1.1, III.2.1.2 und III.2.2.1 bis III.2.2.4 beträgt der Fördersatz 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten.

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag		Mengeinheit
III.2.1.1	Anlage und Erweiterung von Löschwasserelementen	12 000	netto	€/Stelle
III.2.1.2	Instandsetzung von Wegen mit Recyclingmaterial in der Tragschicht	21	netto	€/lfdm
	Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein	28	netto	€/lfdm
III.2.1.3	Brückensanierungen, Durchlässe und Furten	-	-	-
III.2.2.1	Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen (bei Pflanzung mit mindestens 5 000 Stück/ha)	5 000	netto	€/ha
III.2.2.2	Pflanzgut zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Nachbesserung	300	netto	€/TStck.
	Pflanzung zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Nachbesserung	275	netto	€/TStck.
III.2.2.3	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Kulturpflege	350	netto	€/ha
III.2.2.4	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben	350	netto	€/ha

III.5.5.2 Allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Projekt verbundene Kosten für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Nummer III.2.1 sind zuwendungsfähig, wenn die Regelungen in Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) eingehalten sind. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens zuwendungsfähig.

III.5.5.3 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

III.5.5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

III.5.5.5 Die Gesamtzuwendung nach diesem Vorhabensbereich darf pro Zuwendungsempfänger im Jahr 100 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

III.5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest zu § 44 LHO.

III.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden und die nach Nummer III.2.2 begünstigten Waldflächen (nach den zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

III.6.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

III.6.3 Bei Planung und Ausführung der Wegeinstandsetzungsvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

III.6.4 Eine Förderung der Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein erfolgt nur nach behördlicher Festsetzung oder geltender Bestimmung.

III.6.5 Eine Förderung der Instandsetzung von Wegen durch Versiegelung (zum Beispiel Schwarz- oder Beton-

- decken) ist nur nach Einzelfallentscheidung, die die Bewilligungsbehörde trifft, möglich.
- III.6.6 Bei vorbeugenden Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss gemäß Artikel 24 Absatz 2 der ELER-Verordnung die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Das Verzeichnis (Liste) der Schadorganismen der Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können, ist im EPLR aufgeführt.
- III.6.7 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- III.6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- III.6.9 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 2 Verfahren für die Nummern I. bis III.**
- 2.1 Antragsverfahren
- Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden nach dem Inhalt des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 postalisch bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.
- 2.2 Bewilligungsverfahren
- 2.2.1 Bewilligungsbehörde für private und kommunale Antragsteller des Landes Brandenburg und des Landes Berlin ist die Bewilligungsbehörde des Landesbetriebes Forst Brandenburg.
- 2.2.2 Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen einer Projektauswahl Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Diese Auswahl erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Projektauswahlkriterien werden auf nachstehender Internetseite des LFB veröffentlicht:
- <http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.236449.de>
- 2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 2.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 2.3.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (Belegliste) einschließlich der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe beziehungsweise im Vorhabensbereich II. einen Nachweis der erbrachten Leistung in Form des Beratungsprotokolls gemäß Nummer II.6.2 einzureichen.
- Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungs-summe in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde.
- 2.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 der ANBest gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 2.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen
- 2.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 2.5.2 Beim Einsatz von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

- 2.5.3 Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EPLR eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.
- 2.5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.
- 2.5.5 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

2.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

3 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 14. Oktober 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Anlage MLUL-Forst-RL

Festbeträge für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft im Land Brandenburg gemäß Maßnahmebereich I

Nr. der Forst-RL	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Bezugs-einheit (BE)	Festbetrag (FB) netto (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)	80 % des FB (bei Eigenleistung) (Betrag in €)
I.2.1	Standortgutachten	Gutachten	Stück	300,00	357,00	-
		je Hektar Planungsgebiet	ha	25,00	29,75	-
I.2.2 bis I.2.4	Naturverjüngung	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90	168,00
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25	220,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69	1,81
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26	1,52
	Saat auf Pflugstreifen (flächig) Eiche mind. 200 kg/ha; Buche mind. 70 kg/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90	168,00
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25	220,00
		Saatgut	ha	1.000,00	1.190,00	800,00
		Ausbringung	ha	1.000,00	1.190,00	800,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69	1,81
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26	1,52
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90	168,00
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25	220,00
		Pflanzgut	Tsd. Stück	320,00	380,80	256,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	200,00	238,00	160,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69	1,81
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26	1,52
	Pflanzung von sonst. Laubholz: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90	168,00
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25	220,00
		Pflanzgut	Tsd. Stück	260,00	309,40	208,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	200,00	238,00	160,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69	1,81
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26	1,52
	trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz: bei Voranbau 400 bis 3 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 3 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90	168,00
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25	220,00
		Pflanzgut	Tsd. Stück	285,00	339,15	228,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	220,00	261,80	176,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69	1,81
	Einzelmaßnahme Abräumkosten bei I.2.4	Zaunbau	lfdm	1,90	2,26	1,52
Abräumkosten		ha	365,00	434,35	292,00	
I.2.5	Waldrandgestaltung min. Zahl 1 500 Pflanzen/ha max. Zahl 3 500 Pflanzen/ha	Bodenbearbeitung	ha	210,00	249,90	168,00
		Kulturvorbereitung	ha	275,00	327,25	220,00
		Pflanzgut	Tsd. Stück	370,00	440,30	296,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	240,00	285,60	192,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69	1,81
		Zaunbau	lfdm	1,90	2,26	1,52
I.2.6	Nachbesserung bei Voranbau Pflanzung: 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Pflanzgut	Tsd. Stück	285,00	339,15	228,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	225,00	267,75	180,00
I.2.7	Einzelmaßnahme Ergänzung von fehlender Naturverjüngung; nicht mehr als die o. g. Pflanzenmengen	Pflanzgut	Tsd. Stück	285,00	339,15	228,00
		Pflanzung	Tsd. Stück	225,00	267,75	180,00
I.2.8	Pflege	Kulturpflege	ha	330,00	392,70	264,00
I.2.9	Pflege	Jungbestandspflege	ha	205,00	243,95	164,00

Gestattung der Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07L/25R nach § 44 Abs. 1 LuftVZO/ Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses, Referenznummer: DE-BB-001 (AD)

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 22. Oktober 2015

Auf Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 21.10.2015 die Gestattung der Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07L/25R nach § 44 Abs. 1 LuftVZO/ Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses, Referenznummer: DE-BB-001 (AD) gestattet. Der Bescheid nebst Anlage und Begründung wurde nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) über den Internetauftritt des Landesamts für Bauen und Verkehr veröffentlicht. Er kann ferner zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld, eingesehen werden.

Der Bescheid wird wie folgt bekannt gegeben:

I.

1. Gestattung der Betriebsaufnahme der Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn)

Gemäß § 44 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung (LuftVZO) wird auf Grundlage der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilten Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, zukünftig Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg, in der Fassung vom 27.03.2012, zuletzt geändert durch Anpassungsgenehmigung vom 06.03.2013 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 12.04.2013, (Flughafengenehmigung SXF/BER) und im Ergebnis des im Zeitraum vom 28.09.2015 bis 15.10.2015 entsprechend ADR. AR.C.035 durchgeführten Audits der organisatorischen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses DE-BB-001 (AD) vom 30.04.2015 die Aufnahme des Betriebs auf der Start- und Landebahn 07L/25R zum 25.10.2015, 00:00 Uhr (Ortszeit), gestattet. Zu diesem Zeitpunkt wird zugleich die unter Nr. I.1 meines Bescheids vom 11.12.2014 insoweit erteilte Befreiung von der Betriebspflicht aufgehoben.

Mit der Gestattung der Betriebsaufnahme ist die Start- und Landebahn 07L/25R mit folgenden Parametern zum Betrieb zugelassen:

Bezeichnung	Richtung	Länge	Breite	PCN/Belag
07L	069°	3.600 m	45 m	70/F/B/W/T Asphalt
25R	249°			

Damit stehen folgende Strecken zur Verfügung:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07L	3.600 m	3.660 m	3.600 m	3.300 m
25R	3.600 m	3.660 m	3.600 m	3.300 m

Die Gestattung der Betriebsaufnahme umfasst den Betrieb am Tag und in der Nacht nach Instrumentenflugregeln (IFR) im Allwetterflugbetrieb der Betriebsstufe CAT II/III b.

Einschränkungen

Unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Parameter der Start- und Landebahn sowie des Rollbahnsystems nördlich der Start- und Landebahn 07L/25R wird die nach Abschnitt VIII der Flughafengenehmigung SXF/BER genehmigte Nutzung auf den Betrieb mit Flugzeugen bis einschließlich der Kategorie Code Letter E nach CS-ADR-DSN bzw. ICAO Annex 14 beschränkt.

Einzelheiten zur Anlage, der Ausrüstung, zum Flugbetrieb und Flughafenbetrieb sowie zulässigen Ausnahmen bzw. Abweichungen regeln die Zeugnisbedingungen in der Fassung der Ausgabe 3 zum Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008, Referenznummer: DE-BB-001 (AD) für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld.

2. Änderungen des Flugplatzbetreiberzeugnisses nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, Referenznummer: DE-BB-001 (AD)

Das Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008 für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, Referenznummer DE-BB-001 (AD) wird gemäß ADR. AR.C.040 der VO (EU) Nr. 139/2014 geändert und gemäß Anlage in der Fassung der Ausgabe 3 erteilt. Das Zeugnis berechtigt die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld in Übereinstimmung mit den Vorschriften der VO (EG) Nr. 216/2008, den Durchführungsbestimmungen, den Zulassungsgrundlagen, den Festlegungen des Betreiberzeugnisses und des Flugplatzhandbuchs in der Fassung der Version 4.0 sowie unter Beachtung der dem Zeugnis beigefügten Zeugnisbedingungen zu betreiben.

Das geänderte Zeugnis umfasst die folgenden Bereiche der Flugplatzanlage und ihres Betriebs:

1. Start- und Landebahn 07L/25R, Flugzeuge Kategorie Code Letter E, am Tag und in der Nacht sowie nach Instrumentenflugregeln im Allwetterflugbetrieb der Betriebsstufe CAT II/IIIb,
2. das zum Betrieb erforderliche Rollbahnsystem,
3. das zum Betrieb erforderliche Vorfeldsystem, einschließlich des geänderten Vorfeldlayouts der Vorfelder 3 und 3a und 2a,
4. die zum Betrieb erforderliche Flugplatzausrüstung,
5. die dem Betrieb auf der SLB 07L/25R angepassten Prozesse und Verfahren des Flugplatz- und Flugbetriebs entsprechend Flugplatzhandbuch in der Version 4.0,
6. das Managementsystem der FBB GmbH in der zum 01.10.2015 angepassten Struktur.

Die Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) wird mit Wirkung zum 24.10.2015, 23:31 Uhr (Ortszeit) aus dem Bestand der aktiven, zu verwendenden Flugbetriebsflächen gestrichen. Entsprechend dem Bescheid vom 11.12.2014 zur befristeten ersatzweisen Gestattung der eingeschränkten Inbetriebnahme

der Start- und Landebahn 07R/25L, Nebenbestimmungen Nr. I.4a, endet der zugelassene Betrieb am 24.10.2015 um 23:30 Uhr (Ortszeit).

3. Nebenbestimmungen

3.1 Bedingungen und Vorbehalte:

Die Entscheidung nach § 44 Abs. 1 LuftVZO zur Gestattung der Betriebsaufnahme der Start- und Landebahn 07L/25R gilt unter Beachtung von ADR.OR.B.005 der VO (EU) Nr. 139/2014 nur in Verbindung mit dem Flugplatzbetreiberzeugnis, Referenznummer DE-BB-001 (AD) unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der in den Bedingungen des Flugplatzbetreiberzeugnisses (Ausfertigung Nr. 3 oder nachfolgende Änderungen), getroffenen Festlegungen und der Einhaltung der mit dem Genehmigungs- und Maßnahmenokument getroffenen besonderen Festlegungen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach Anhang Va der VO (EG) Nr. 216/2008.

3.2 Sonstige Auflagen:

(1) Für die Start- und Landebahn 07L/25R sowie die Rollbahn K4 sind der LuBB die mittels geeigneter Nachweise bestätigten PCN-Werte bis zum 30.11.2015 zu übermitteln und im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) zu veröffentlichen.

(2) Die Start- und Landebahn 07R/25L sowie Flugbetriebsflächen (insbesondere Rollbahn A und B sowie der südliche Teil von Rollbahn T), die aus dem Bestand der aktiven Flugbetriebsflächen gestrichen werden, sind mit Sperrmarkern entsprechend CS ADR-DSN.R.855 zu kennzeichnen. Der Übergang aktiver Flugbetriebsflächen zu den südlichen, gesperrten Flugbetriebsflächen ist darüber hinaus mit einer Nachtkennzeichnung entsprechend CS ADR-DSN.R.855(e) zu versehen.

(3) Am Sonnabend, 24.10.2015 sind in der Zeit von 23:31 Uhr bis einschließlich 23:59 Uhr (Ortszeit) Starts und Landungen am Flughafen Berlin-Schönefeld untersagt. Ausgenommen sind Not-, Rettungs- und/oder Sicherheitslandungen. Dazu ist die Start- und Landebahn 07L/25R einschließlich der gesamten für den Betrieb erforderlichen Ausrüstung ab 24.10.2015, 23:31 Uhr (Ortszeit) in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

(4) Die abschließenden Maßnahmen zur Anpassung der Beschilderung (Standort- und Zielzeichen) sowie der Befuerung (Entfernen von Sperrketten, abschließender Befuerungstest) bedürfen der Überprüfung und Freigabe durch die LuBB in Form von Inspektionen zu den abgestimmten Terminen gemäß „Maßnahmeplan zum Betriebswechsel von SLB Süd nach SLB Nord“. Operativ erforderliche Änderungen zum Maßnahmenplan sind rechtzeitig mit der LuBB abzustimmen.

(5) Etwaige Änderungen gegenüber den Festlegungen in den Zeugnisbedingungen (Ausgabe 3) zum Flugplatzbetreiberzeugnis, DE-BB-001 (AD) sowie wesentliche Änderungen des zugelassenen Managementsystems sind entsprechend ADR.OR.B.040 der VO (EU) Nr. 139/2014 rechtzeitig vor dem Inkrafttreten bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

III.

Hinweise

1. Nachtflugbetrieb

Entsprechend dem Bescheid zur ersatzweisen und befristeten Gestattung der eingeschränkten Inbetriebnahme der Südbahn vom 11.12.2014 endet der Betrieb der Start- und Landebahn 07R/25L am 24.10.2015, 23:30 Uhr (Ortszeit). Damit endet die Anwendung der örtlichen Flugbeschränkungen gem. Abschnitt XI Satz 2ff. Flughafengenehmigung SXF/BER.

Für die Start- und Landebahn 07L/25R sind die bis zur Inbetriebnahme des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg bestehenden örtlichen Flugbeschränkungen in dem bis zum 02.05.2015 geltenden Umfang entsprechend der Anlage zu Abschnitt XI Satz 1 der Flughafengenehmigung SXF/BER anzuwenden.

2. Bekanntmachung

Dieser Bescheid wird den am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben und darüber hinaus im Internet veröffentlicht. Der verfügende Teil wird darüber hinaus entsprechend § 44 Abs. 2 LuftVZO in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Amtsblättern für Berlin und Brandenburg veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch wird durch die LuBB veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Schönefeld, den 21.10.2015

Wolfgang Fried

Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Hähnchenmastanlage am Standort
14913 Niederer Fläming OT Borgisdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2015

Die Firma Hähnchenmast Horn GmbH, Werbiger Landstraße 1 in 14913 Niederer Fläming OT Borgisdorf beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Borgisdorf, Flur 2, Flurstück 313** die bestehende Hähnchenmastanlage durch Errichtung einer Flüssiggasversorgungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.1EG sowie der Nummer 9.1.1.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.1 Spalte 1 sowie 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 durchzuführen (allgemeine Vorprüfung).

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für die wesentliche Änderung einer
Windkraftanlage in 16230 Breydin, OT Trampe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2015

Der Firma Windpark Heckelberg-Breydin GmbH & Co. KG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln wurde die **Änderungsgenehmigung** nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16230 Breydin, OT Trampe, Gemarkung Trampe, Flur 3, Flurstück 279 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage in wesentlichen Teilen zu ändern. (Az. G02715)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung des Betriebes der Windkraftanlage (WKA) „WEA B9“ des Genehmigungsbescheides 030.00.00/03 vom 30.07.2004 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 10.01.2014 im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Trampe“. Im Weiteren darf die WKA „WEA B9“ mit den Parametern

- leistungsoptimierter Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 1,5 MW und
- einem mittleren Schallleistungspegel L_{WA} von 103 dB(A) sowie
- einem oberen Vertrauensbereich des Schallleistungspegels $L_{WA,90}$ von 104,0 dB(A)

betrieben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 12. November 2015 bis einschließlich 25. November 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2015

Der Firma Windpark Heckelberg-Breydin GmbH & Co. KG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln wurde die **Änderungsgenehmigung** nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg in der Gemarkung Heckelberg, Flur 2, Flurstück 103 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage in wesentlichen Teilen zu ändern. (Az. G02615)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung des Betriebes der Windkraftanlage (WKA) „WEA H4“ des Genehmigungsbescheides 058.00.00/03 vom 04.02.2005 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 19.12.2013 im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Heckelberg-Brunow“. Im Weiteren darf die WKA „WEA H4“ mit den Parametern

- leistungsoptimierter Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 1,5 MW und
- einem mittleren Schallleistungspegel L_{WA} von 103,3 dB(A) sowie
- einem oberen Vertrauensbereich des Schallleistungspegels $L_{WA,90}$ von 104,0 dB(A)

betrieben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 12. November 2015 bis einschließlich 25. November 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweinemastanlage) und Rindern am Standort in 04895 Falkenberg/Elster OT Beyern

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2015

Der Firma Agrargenossenschaft Beyern e. G., Mittelstraße 17 in 04895 Falkenberg/Elster OT Beyern wurde die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 04895 Falkenberg/Elster OT Beyern, **Gemarkung Beyern, Flur 3, Flurstück 177** die oben genannte **Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweinemastanlage) und Rindern** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Änderungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Schweinemastanlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.11.2015 bis zum 25.11.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Bauamt, Heinrich-Zille-Straße 9a in 04895 Falkenberg/Elster, Zimmer 27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Da die Schweinemastanlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, wird zeitgleich der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg OT Kölsa

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2015

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmi-

gung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 04895 Falkenberg OT Kölsa, **Gemarkung Kölsa, Flur 6, Flurstück 23 sowie Flur 7, Flurstücke 28 und 30** drei Windkraftanlagen des Typs V126-3,3 MW zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m). Die elektrische Leistung jeder Windkraftanlage wird 3,3 MW betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das III. Quartal 2016 vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 18.11.2015 bis einschließlich 17.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Gartenstraße 22 in 04895 Falkenberg/Elster ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **18.11.2015 bis einschließlich 31.12.2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei der vorgenannten Gemeinde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 23.03.2016 um 10:00 Uhr, im Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wenn keine Einwendungen form- und fristgerecht erhoben wurden, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der

Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch den Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort 15806 Zossen OT Wünsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2015

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15806 Zossen OT Wünsdorf, **Gemarkung Zehrendorf, Flur 8, Flurstück 1/1** sechs Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 126,00 m und einer Nabenhöhe von 149,00 m (Gesamthöhe 206,86 m). Die elektrische Leistung jeder Windkraftanlage wird 3,0 MW betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das III. Quartal 2016 vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 18.11.2015 bis einschließlich 17.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, im Bauamt der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Bauamt der Stadtverwaltung Mittenwalde, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde und im Amt Schenkendörfchen, Markt 9 in 15755 Teupitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **18.11.2015 bis einschließlich 31.12.2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei den vorgenannten Gemeinden erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 02.03.2016 um 10:00 Uhr, im Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1 in 15806 Zossen** OT Wünsdorf erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wenn keine Einwendungen form- und fristgerecht erhoben wurden, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch den Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2015
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 17. Dezember 2015, 11:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Standort Berlin, Knobelsdorffstr. 92, 14059 Berlin statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 13. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 1671** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 8,

Flurstück 215, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Ackerland, 7.200 m² und

Flurstück 443, Landwirtschaftsfläche, 3.093 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 148.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 20. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im **Grundbuch von Wormlage Blatt 472** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Wormlage, Flur 6, Flurstück 1/3, 981 m² groß und Flur 6, Flurstück 11, 132 m² groß versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen OT Wormlage, Mühlenweg 2

Bebauung: Wohnhaus (Bj. ca. 1900) mit Anbau (Bj. 1985), Nebengebäude und Garage; Modernisierung 1995

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Im Termin am 23.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 35/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jakob Harms**, Dienstaussweisnummer: **9860**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Thomas Jebing**, Dienstaussweis-Nr. **207826**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.